

Zu Ltg.-666/A-1/52-2010

Antrag

der Abgeordneten Hinterholzer, Ing. Huber, Lembacher, Edlinger, Grandl, Ing. Haller,
Mold und Ing. Rennhofer

gemäß § 60 LGO 2001

zum Antrag des Landwirtschaftsausschusses betreffend **Änderung des NÖ
Fischereigesetzes 2001**, Ltg.-666/A-1/52-2010

Der dem Antrag der Abg. Lembacher u.a. beiliegende Gesetzesentwurf betreffend
Änderung des NÖ Fischereigesetzes 2001, LGBL. 6550, wird in der vom
Landwirtschaftsausschuss beschlossenen Fassung wie folgt geändert:

In der Ziffer 2 wird dem § 25 Abs. 2 folgender weiterer Satz angefügt:

„Eingezäunte Viehweiden gelten nicht als eingefriedete Grundstücke.“